

AUSZUG AUS DER VERORDNUNG DURCH DEN REKTOR R/7/2020. (V.22.)

über die Änderung der Regelungen des Universitätsbesuchs und über die vorläufigen Maßnahmen zum Nachholen der Praktika

Kraft der Regierungsverordnung über die Schutzmaßnahmen von Budapest 211/2020 (16.V.) Teil §7 (1) (im Weiteren RegVO) und der mir in I. Teil 1. §3 Abs. (12) der Organisations- und Betriebsordnung (im Weiteren OBO) der Semmelweis Universität (im Weiteren Universität) erteilten Befugnis verabschiede ich – unter Referenz auf OBO I. Teil 10. §3 (3) – folgende Verordnung:

1.§

Die von der Änderung der Regelungen des Universitätsbesuchs betroffenen Studierenden

(1) Für Studierende der im aktuellen Abschnitt Teil (2) definierten Jahrgänge sämtlicher Fakultäten der Semmelweis Universität (im Weiteren Universität) und für Studierende, die laut Teil (2) bestimmte Fächer belegen – mit Rücksicht auf § 7. (1) und (2) der RegVO – hebe ich - unabhängig von der Art und Sprache der Ausbildung – das Universitätsbesuchsverbot mit der Frist vom 25.05.2020 auf, ab dieser Frist ist die persönliche Anwesenheit an der Universität für Studierende der betroffenen Jahrgänge, bzw. für bestimmte Fächer belegende Studierende verpflichtend.

(2) Für Teilnehmer der von der Aufhebung ab dem 25.05.2020 betroffenen Jahrgänge und Ausbildungen ist die persönliche Anwesenheit in folgenden Fällen verpflichtend:

- a) Jahrgang IV. und V. Medizinische Fakultät
- b) Jahrgang III.-IV. Fakultät für Zahnmedizin
- c) Jahrgang III.-IV. Fakultät für Pharmazie
- d) Studierende im I.-II. Jahrgang, die das Fach Anatomie an der Medizinischen Fakultät und die an der Fakultät für Zahnmedizin belegen,
- e) Studierende im II. Jahrgang, die das Fach Physiologie an der Medizinischen Fakultät und die an der Fakultät für Zahnmedizin belegen,
- f) Studierende im I. Jahrgang, die das Fach Einführung in die Krankenversorgung an der Medizinischen Fakultät belegen,
- g) Studierende im II. Jahrgang, die das Fach Einführung in die klinische Medizin an der Medizinischen Fakultät belegen,
- h) Studierende im I. Jahrgang, die das Fach Allgemeine Zahnärztliche Propädeutik an der Fakultät für Zahnmedizin belegen,
- i) Studierende im II. Jahrgang, die das Fach Konservierende Zahnärztliche Propädeutik an der Fakultät für Zahnmedizin belegen,

j) Studierende im II. Jahrgang, die das Fach Odontotechnologie und Prothetische Propädeutik an der Fakultät für Zahnmedizin belegen.

(3) Die Gewährleistung der notwendigen Maßnahmen zur Organisation der Prüfung liegt in der Zuständigkeit des Dekans. Bei der Durchführung von Prüfungen mit persönlicher Anwesenheit sind ausschließlich die betreffenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung maßgebend, ausgenommen den in §2 (4) definierten Fall. In den im Abschnitt (1) unter Punkt d)-e) bestimmten Fällen darf der theoretische Prüfungsteil – aufgrund der Sondergenehmigung des Rektors – auch als Fernprüfung durchgeführt werden.

(4) Im Falle von Prüfungen mit persönlicher Anwesenheit müssen Studierende das Dokument, das die Durchführung der im Rahmen der epidemiologischen Maßnahmen verordneten Untersuchung bestätigt oder das im Rahmen der epidemiologischen Maßnahmen behördlich ausgestellte Dokument mitbringen. Im Falle von Studierenden ungarischer Staatsbürgerschaft, die sich während der epidemiologischen Gefährdungslage in Ungarn aufhalten, gilt dies für Personen, die bei den Praktika bzw. Prüfungen mit Patienten in Kontakt treten.

(5) Ab dem Zeitpunkt der persönlichen Anwesenheit der Studierenden müssen bei der Organisation der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen die notwendigen epidemiologischen Maßnahmen gesichert werden, so muss besonders der obligatorische Abstand gehalten und verpflichtend Mundschutz getragen werden.

(6) Die persönliche Anwesenheit ausländischer Studierender an der Universität ist gemäß der diesbezüglichen, gesonderten Verordnung durch den Rektor an eine vorausgehende epidemiologische Maßnahme (negativer COVID-19-Virustest) gebunden.

§ 2

Regelungen zum Nachholen von Praktika

(1) Im Falle von Fächern, bei denen das Nachholen von Praktika notwendig ist, wird deren Ablauf je nach Fakultät – mit Einverständnis der Studentischen Selbstverwaltung – auf Empfehlung des Dekans/ der Dekanin vom Rektor bestimmt.

(2) Das Nachholen von Praktika darf im II. Semester des akademischen Jahres 2019/2020 für Studierende in der Prüfungszeit oder im Zeitraum von maximal 30 Tagen nach der Prüfungszeit vorgeschrieben werden. Auf Vorschlag des Dekans/ der Dekanin kann der Rektor – mit Einverständnis der Studentischen Selbstverwaltung – genehmigen, dass das Nachholen von Praktika im Falle einzelner Fächer im I. Semester des akademischen Jahres 2020/2021 stattfindet, unter der Bedingung, dass dies nicht mit einer unproportionalen Erhöhung der Studienvoraussetzungen einhergeht.

(3) Im Falle von Studierenden der Medizinischen und Zahnmedizinischen Fakultät sind die nach dem ersten Studienjahr obligatorischen Famulaturen – auf Vorschlag des Dekans – auch nach dem 2. Studienjahr abzuleisten, falls ihre Ableistung auf Hindernisse stoßen sollte.

(4) Sofern es nach der Prüfung zum Nachholender Praktika kommt, sind §1 (7) sowie §1 (4) der Verordnung durch den Rektor R/4/2020 (22.IV.) über temporäre Studien- und Prüfungsregelungen anzuwenden. Sofern es vor der Prüfung zum Nachholen der Praktika kommt, sind die betreffenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung maßgeblich.

(5) Im Falle der András Pető Fakultät ist die Bedingung bzw. der Anfangszeitpunkt für das Nachholen der Praktika der Zeitpunkt der Wiedereröffnung der öffentlichen Bildungseinrichtungen.

(6) Falls notwendig, entscheidet der Rektor im Zusammenhang mit dem Nachholen von Praktika über die Aufhebung des Besuchsverbots der Institution für die betroffenen Studierenden.

(7) Studierende werden über das Nachholen von Praktika von der jeweiligen Fakultät über das Neptun-System verständigt. Dabei wird vorausgesetzt, dass Studierende über die Möglichkeit des Nachholens von Praktika rechtzeitig informiert werden.

Budapest, 22 Mai 2020

Dr. Béla Merkely

Rektor